

RS Vwgh 1995/4/26 95/03/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1995

Index

L65000 Jagd Wild

L65004 Jagd Wild Oberösterreich

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

JagdG OÖ 1964 §38 Abs1 lita;

JagdG OÖ 1964 §39 Abs1 lite;

JagdG OÖ 1964 §40;

JagdRallg;

StGB §15;

StGB §269 Abs2;

StGB §43a Abs2;

StGB §83 Abs1;

StGB §84 Abs2 Z4;

Rechtssatz

Die Neigung des Bf zu übermäßigen Alkoholgenuß, zu Raufereien, Tätlichkeiten und auch zur Tierquälerei (hier: ua Verurteilungen wegen des Vergehens der Körperverletzung, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sowie eine Verurteilung wegen Tierquälerei), zeigt ein Persönlichkeitsbild, nach dem ihm die nach § 38 Abs 1 lit a OÖ JagdG 1974 geforderte Verlässlichkeit, insbesondere im Umgang mit Jagdwaffen, nicht zugebilligt werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausschlaggebend, daß der Bf bisher die Jagd stets zuverlässig und nach den weidmännischen Bestimmungen ausgeübt hat (hier:

daß dem Bf seit über einem Jahr keine Straftat mehr zur Last liegt, ist ohne Relevanz).

Schlagworte

Jagdkarte Entzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030055.X01

Im RIS seit

03.05.2001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at